



– Version 1.0 vom 20.04.2026 –

# Hinweisblatt zur Begriffsbestimmung von „homes passed“ im Rahmen der Gigabitförderung

Im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-Richtlinie 2.0) vom 31.03.2023 in der 3. Änderungsfassung vom 31.03.2026

Eine Handreichung des Projektträgers für das  
Bundesförderprogramm Breitband aconium GmbH  
Im Auftrag des Bundesministeriums  
für Digitales und Staatsmodernisierung



## Inhalt

1	Allgemeines .....	3
2	Mögliche Fallgruppen .....	4
2.1	Beispiel 1: Beidseitige Trassenführung .....	4
2.2	Beispiel 2: Einseitige Trassenführung beispielsweise in Stichstraßen .....	4
2.3	Beispiel 3: Zeitliche Bewertung, Mitverlegung und Stichtagsregelung .....	5
2.4	Sonderfall Bestandsnetze ohne weitere Erschließung .....	6
3	Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten/ Erschwinglichkeit .....	7
4	Nicht sektorale Rohre, Mitverlegungen und unzureichende Kapazitäten .....	7
5	Hinweis zur Evolution der Breitbandförderung .....	8



## 1 Allgemeines

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung der Gigabitförderung haben sich Präzisierungen hinsichtlich der Begriffsbestimmung von homes passed ergeben, die nachfolgend dargestellt werden. Grundsätzlich gilt gemäß Nr. 1.3 der Gigabit-Richtlinie 2.0, dass „[...] eine Förderung [...] ausgeschlossen [ist], soweit ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed)“.

Im Einklang mit der durch die Bundesnetzagentur im Dezember 2025 veröffentlichten Definition<sup>1</sup> fallen hierunter grundsätzlich alle Adresspunkte und Endkunden, an deren Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe (auf der gleichen Straßenseite) ein Leerrohrverband oder Glasfaserkabel vorhanden ist, der beziehungsweise das für den FTTB/FTTH-Ausbau dieses Grundstücks vorgesehen ist. Infolgedessen ist die Einrichtung eines (aktiven) Hausanschlusses zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen sowie in angemessen kurzer Zeit möglich.

In diesem Zusammenhang wird die Definition von homes-passed-Anschlüssen im Rahmen der Beantragung der Förderung wie folgt definiert:

1. Ein homes-passed-Status liegt nur vor, wenn ein Leerrohrverband oder ein Glasfaserkabel in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze bereits vorhanden ist. Die reine Ausbauplanung, auch eines Förderprojektes, führt nicht direkt zu einem homes-passed-Status.
2. Das Leerrohr beziehungsweise das Glasfaserkabel muss spezifisch zur Versorgung dieses Grundstücks und allen darauf befindlichen Adressen vorgesehen sein. Backbone-Strecken oder Leerrohrverbände, die im Zuge anderer Baumaßnahmen verlegt wurden, führen nur dann zu einer homes-passed-Versorgung, wenn die entsprechende Kapazität für die Grundstücke eingeplant wurde und es möglich ist, die Anschlüsse in angemessen kurzer Zeit zu errichten.
3. Die Errichtung eines (aktiven) Hausanschlusses zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen muss technisch realisierbar sein.

Weitere Details finden Sie im Leitfaden zur Umsetzung der Gigabit-Richtlinie 2.0.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe FAQ Nr. 27, Gigabit-Grundbuch – Breitbandatlas, online abrufbar unter:  
[https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Dokumente/FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Dokumente/FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

<sup>2</sup> Siehe Leitfaden zur Umsetzung der Gigabit-Richtlinie 2.0 (31.03.2023) vom 24.04.2023, online abrufbar unter:  
<https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/03/gigabitfoerderung-leitfaden-2.0.pdf>.



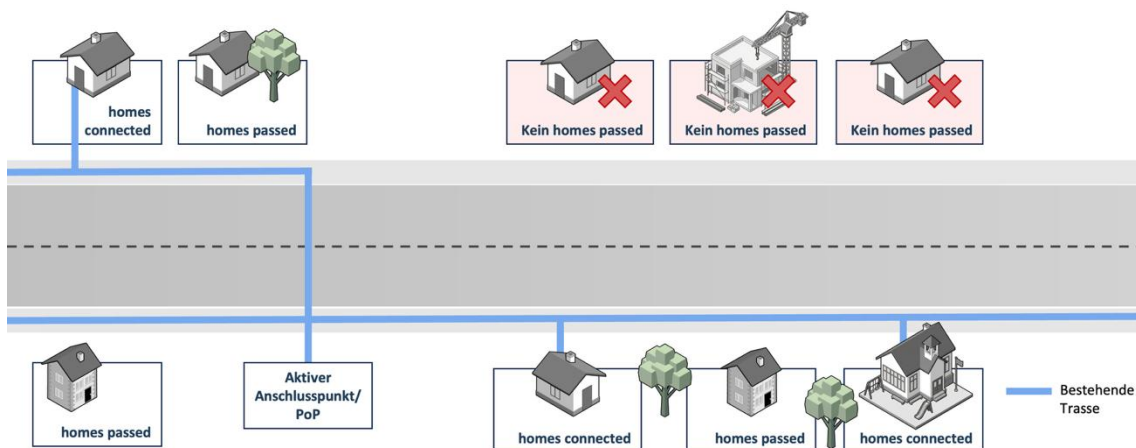
## 2 Mögliche Fallgruppen

Zur weiteren Veranschaulichung, in welchen Fällen eine homes-passed-Versorgung vorliegt, dienen die nachfolgenden Fallgruppen:

### 2.1 Beispiel 1: Beidseitige Trassenführung

Führt direkt an allen Grundstücken einer Straße ein Leerrohrverband (oder Glasfaserkabel, das zur Versorgung des jeweiligen Grundstücks vorgesehen ist) mit ausreichender Kapazität für alle Grundstücke vorbei und müssen lediglich die Hausanschlüsse errichtet werden, liegt eine homes-passed-Versorgung vor.

Nachfolgend am Beispiel einer Durchgangsstraße skizziert: Gebäude, die bereits an das Leerrohr oder ein Glasfaserkabel angeschlossen sind, gelten als homes connected. Bei den übrigen Gebäuden verlaufen die Trasse sowie der Leerrohrverband unmittelbar am Grundstück entlang. Die Rohre sind für die zukünftige Versorgung der tangierten Grundstücke vorgesehen. Der Status homes passed ist eingetreten. In Durchgangsstraßen sind bei einseitiger Trassenführung ausschließlich diejenigen Grundstücke als homes passed zu bewerten, die an der gleichen Straßenseite wie der Leerrohrverband liegen.



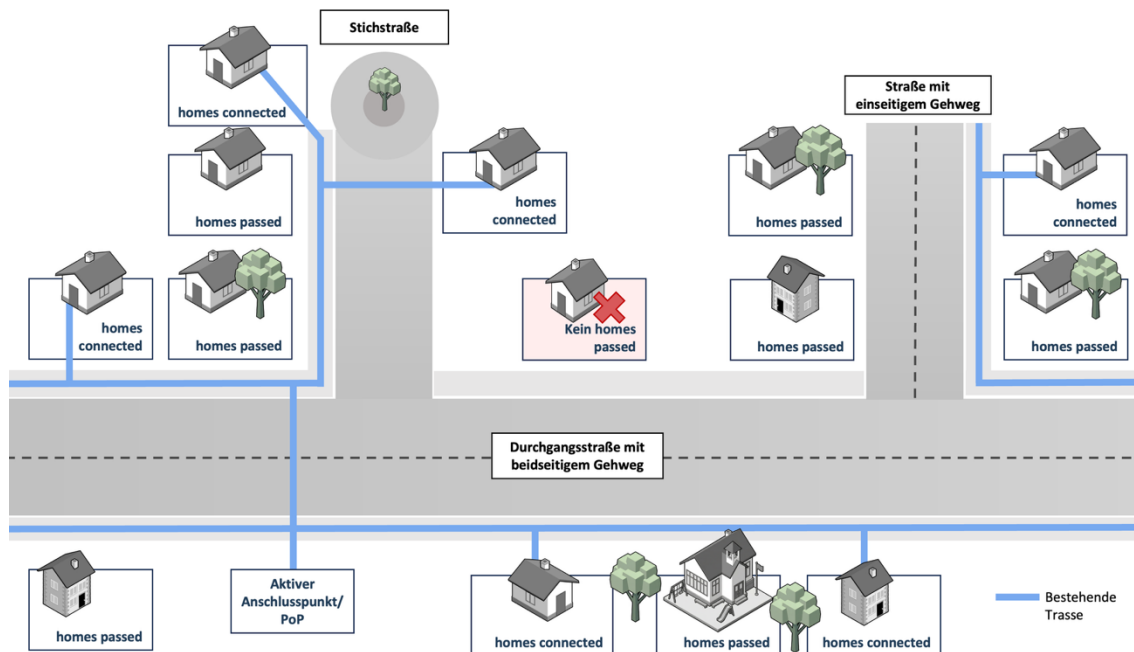
### 2.2 Beispiel 2: Einseitige Trassenführung beispielsweise in Stichstraßen

Wurden Leerrohre nur auf einer Straßenseite verlegt, ist dennoch von einer homes-passed-Versorgung aller Anlieger auszugehen, sofern für beide Straßenseiten, pro Grundstück, die entsprechende Kapazität vorgehalten wird (vorhandene Mikroröhrchen für die gegenüberliegende Straßenseite sind vorhanden) und eine beidseitige Verlegung aus technischen Gründen nicht dargestellt werden kann.

Typische Beispiele hierfür sind Stichstraßen oder beengte Straßenräume, in denen aus Platzgründen nur eine einseitige Verlegung möglich ist (etwa bei einseitigen Gehwegen oder an die Fahrbahn direkt



angrenzende Bebauung). In diesen Ausnahmefällen gelten alle Grundstücke der Straße als homes passed versorgt.



### 2.3 Beispiel 3: Zeitliche Bewertung, Mitverlegung und Stichtagsregelung

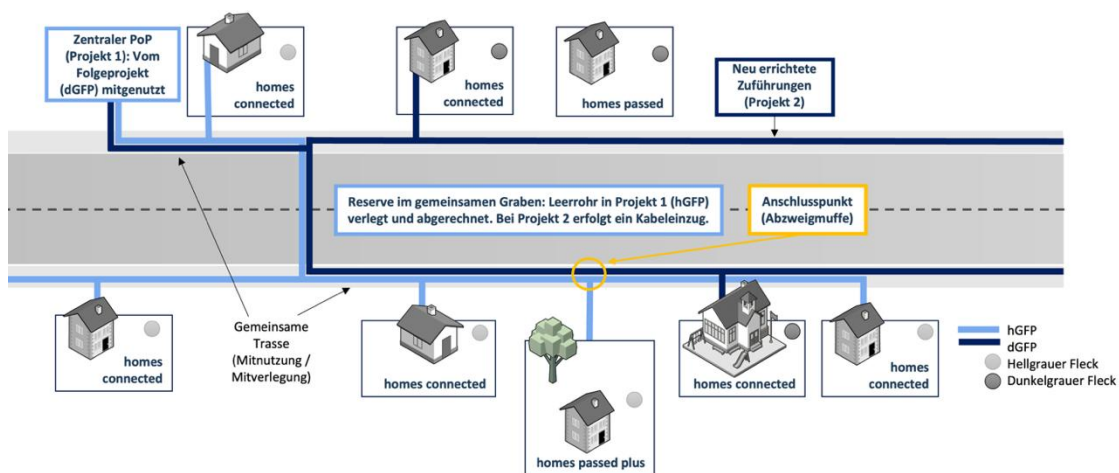
Aufgrund sukzessiv gestiegener Aufgreifschwelen kommt es in der Praxis zu einer kaskadierenden Beantragung von Förderprojekten. So können in einem Straßenverlauf sowohl „hellgraue“ Adressen der Bundesförderung Gigabit (< 100 Mbit/s) als auch „dunkelgraue“ Adressen aus der Bundesförderung Gigabit 2.0 (< 500 Mbit/s) vorhanden sein. Gemäß Materialkonzept<sup>3</sup> sollten im Zuge der Durchführung der ersten geförderten Baumaßnahme alle Maßnahmen genutzt werden, die eine erneute Grabenöffnung auf allen im Rahmen des geförderten Projektes errichteten Trassen entbehrlich machen. Die vorbereitenden Maßnahmen – für Gebäude, die nicht sofort bei der Baumaßnahme erschlossen werden – sind möglichst so auszugestalten, dass entlang des geförderten Grabens im weiteren Verlauf keine Grabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum notwendig werden.

Diese Grundstücke erlangen den homes-passed-Status jedoch erst mit dem abgeschlossenen Ausbau. Werden Grundstücke in der Zwischenzeit durch geänderte Aufgreifschwelen förderfähig, und liegt keine Ausbaumeldung im Markterkundungsverfahren vor, können die Grundstücke in einem neuen Förderantrag berücksichtigt werden. Die Baumaßnahmen der unterschiedlichen Förderprogramme sollten so erfolgen, dass ein mehrmaliges Öffnen der Trasse vermieden wird.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus“ (Version 5.0.2), RN 14, online abrufbar unter: <https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/03/Materialkonzept-5.0.2.pdf>.



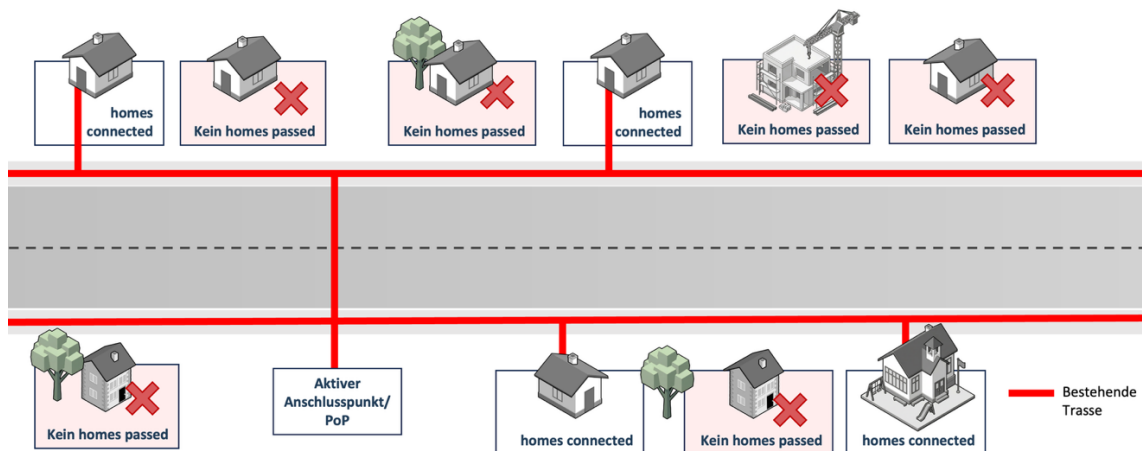
Für die operative Abrechnung ist in Mitverlegungs-Szenarien zudem Folgendes maßgeblich: Die Leerrohre der Längstrassen werden aufgrund der Vorgabe aus dem Materialkonzept grundsätzlich im ersten Förderprojekt vollständig erstellt. Das Eigentum an dieser passiven Infrastruktur verbleibt beim Errichter des ersten Projekts. Ein Folgeprojekt realisiert den Ausbau in diesen Trassenabschnitten über eine vertragliche Gewährung von Nutzungsrechten (Mitnutzung der bestehenden Rohre) und den reinen Kabeleinzug. Findet der Ausbau durch unterschiedliche Betreiber hingegen zeitgleich statt, kann alternativ eine projektscharfe Grabenteilung (Mitverlegung) erfolgen. Die Errichtung der Hausanschlüsse sowie der Einzug der Glasfaserkabel erfolgen in beiden Szenarien stets in einer projektscharfen Abrechnung.<sup>4</sup> Dieses Vorgehen minimiert Fehlanreize und bauzeitliche Verzögerungen bei der Projektumsetzung.



## 2.4 Sonderfall Bestandsnetze ohne weitere Erschließung

In einigen Bestandsgebieten (in denen der Bau bereits abgeschlossen wurde) kann es vorkommen, dass ungenügende Reserven an Rohrverbänden oder keine entsprechenden Mikroröhrchen vorhanden sind. In diesen Fällen ist ebenfalls nicht von einem homes-passed-Status der noch unterversorgten Grundstücke auszugehen.

<sup>4</sup> Siehe hierzu Mitteilung „Regelung zur Kostenteilung bei (Eigen-)Mitverlegungen im Graue-Flecken-Programm“ vom 17.06.2021, online abrufbar unter: [https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/03/210617\\_Kostenteilung\\_Mitverlegung\\_GFP.pdf](https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/03/210617_Kostenteilung_Mitverlegung_GFP.pdf).



### 3 Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten/ Erschwinglichkeit

Der Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten (von TKU auch homes passed plus genannt) ist der Abzweig der Rohre für ein Haus auf öffentlichen Grund oder dem Grundstück selbst. Es erweitert technisch das Aufnehmen des für das Haus vorgesehenen Mikroröhrchen. Bei vorhandenem Vortrieb ist davon auszugehen, dass ein Gebäude zu erschwinglichen Kosten angeschlossen werden kann. Sollte ein Vortrieb nicht vorhanden sein, jedoch in der Straße entsprechende Mikroröhren vorhanden sein, ist homes passed ebenfalls gegeben. Die Kosten für die nachträgliche Erschließung müssen zu erschwinglichen Kosten erfolgen können. Hier wird ein Wert von 1.000 Euro als Obergrenze angesehen. Die vollständige Erschließung der Grundstücke kann auf Basis des Vortriebs zeitlich in einem Zug mit dem geförderten Ausbau eigenwirtschaftlich erfolgen.

### 4 Nicht sektorale Rohre, Mitverlegungen und unzureichende Kapazitäten

Rohre, die zu anderen Zwecken erstellt wurden, z.B. Abwasser, Wasser, Energieversorgungsleitungen und Rohre die auf Bevorratung älterer Konzepte verlegt wurden, wie beispielsweise 3x DN50, jedoch keine entsprechenden Mikroröhrchen oder Kabel und Fasern führen, um Gebäude anzuschließen, können mitgenutzt werden, stellen jedoch kein homes passed dar. Die Ertüchtigung dieser



mitnutzbaren Infrastrukturen ist daher in der Regel förderfähig, abzugrenzen hiervon ist die Mitverlegung.<sup>5</sup>

## 5 Hinweis zur Evolution der Breitbandförderung

Die Verlegung von Reservieren über das Mindestmaß hinaus, sowie die Bevorratung weiterer Rohre war im Weiße-Flecken-Förderprogramm förderfähig, jedoch keine Vorgabe. Insofern können Projekte dieser Phasen entsprechende Kapazitäten enthalten. Es kann jedoch auch der Fall sein, dass diese Projekte nicht ausreichende Dimensionierungen für einen weiteren Ausbau (z.B. im Rahmen von „grauen Flecken“), beinhalten. Zwar können vorhandene Kapazitäten für den weiteren Ausbau genutzt werden, es kann jedoch notwendig sein, diese zu erweitern. Im Rahmen der Anpassungen der Rahmenregelungen und der Umsetzung der Richtlinie für „graue Flecken“, wurde der Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten entlang der gesamten Trasse (auch der Zuführungstrassen) obligatorisch, soweit Gebäude ohne bereits vorhandene Glasfaser- oder Rohrversorgung entlang dieser Trassen, vorhanden sind.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu Mitteilungen „(Eigen-)Mitverlegung, Mitnutzung, Bestandsinfrastruktur, neue Zugangspunkte zur geförderten Infrastruktur“ vom 24.07.2020, online abrufbar unter: [https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/04/200724\\_Infoschreiben\\_Mitverlegung-2.pdf](https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/04/200724_Infoschreiben_Mitverlegung-2.pdf) sowie ergänzend „Hinweis zur Mitverlegung in geförderten Gebieten“ vom 20.11.2018, online abrufbar unter: [https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/04/Hinweise-zur-Eigen-Mitverlegung\\_November-2018.pdf](https://www.gigabitfoerderung.gov.de/wp-content/uploads/2026/04/Hinweise-zur-Eigen-Mitverlegung_November-2018.pdf).